

Siegrun Roman
Pestalozzistr. 46a

10627 Berlin

Berlin, den 25.03.2011

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

Staatsanwaltschaft Berlin
10548 Berlin

Gesch-Nr. 3 Wi Js 3201/10 Dez.: 225

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Schreiben vom 19.03.2011 legte ich Beschwerde gegen die Einstellung des Strafverfahrens ein.
Nachfolgend noch ein Nachtrag als Ergänzung.

Bei diesen "Wett"-Anleihen wurde nach §10 des damaligen Wertpapierverkaufsprospektgesetzes ein Rahmenprospekt erstellt, der die Bezeichnung "unvollständiger Unternehmensbericht" oder "unvollständiger Verkaufsprospekt" erhielt. Die spezifische Ausstattung der Wertpapiere, wie z. B. Referenzunternehmen oder Zinssatz waren dort nicht enthalten.

Mit Zulassung des Rahmenprospektes waren die Anleihen aber schon zugelassen, trotzdem sie konkret noch gar nicht existierten. Anbei ein Auszug vom Deutschen Bundestag.

"§ 44 BörsZulV erlaubte insbesondere im Falle von Emissionsprogrammen eine vereinfachte Zulassung von Schuldverschreibungen im Wege von Rahmenezulassungen und gestattete damit den Börsen, Wertpapiere auch bereits dann zuzulassen, wenn der für die Zulassung erforderliche Prospekt nicht nur auf die Nennung einiger weniger Ausgabebedingungen verzichtete, sondern die Beschreibung der konkreten Ausstattung der Emissionen in der Gesamtheit auf einen späteren Zeitpunkt verlagert wurde. Faktisch erfolgt hiermit bereits eine Zulassung von Wertpapieren, die im Rechtssinne noch nicht existieren."

Anlage 1

Die eigentlichen Anleihebedingungen wurden dann in Nachträgen zu diesem Verkaufsprospekt erstellt.

Nachdem ich von der Pleite der Anleihe informiert wurde, forderte ich mir von der DZ-Bank die Unterlagen an.

Anlage 2: Mail DZ Bank

Ich erhielt den Rahmenprospekt vom 21. April 2005. Oben rechts steht aufgeführt

"21. April 2005 unvollständiger Wertpapierverkaufsprospekt gemäß §10 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes", sowie separat Anleihebedingungen.

Anlage 3 und 4 (jeweils nur erstes Blatt ausgedruckt.)

Der Rahmenprospekt vom 21. April 2005 wurde aber entgegen der Gesetzgebung nicht zugelassen. Die Cobold 62 Anleihe bezog sich deshalb auf einen Rahmenprospekt, der als "unvollständigen Unternehmensbericht" im Mai 2004 zugelassen wurde, Anlage 6. Aber es ist jetzt auch unwichtig, ob die Zulassung im Mai 2004 oder im April 2005 erfolgte. Fest steht, daß spätestens im April 2005 ein zugelassener Rahmenprospekt existierte.

Nachdem ich von der DZ Bank selber nur unvollständige Anleihebedingungen erhielt und meine Recherchen im Internet veröffentlichte, gelang es einem Rechtsanwalt den kompletten Nachtrag über die Bafin zu erhalten, der dort angeblich schon damals hinterlegt wurde.

Zusammenfassung:

Rahmenprospekt:

spätestens am 21. April 2005 zugelassen

Nachtrag zum Rahmenprospekt, der die Emission der Cobold62- Anleihe beinhaltet:

27. Juni 2005 (Valuta 29. Juni 2005)

Durch den Rahmenprospekt war die Cobold 62 Anleihe spätestens am 21. April 2005 zugelassen.

In den Anleihebedingungen steht:

"Anleihe bezeichnet die

Euro 50.000.000 DZ BANK DZ Bank Corporate Bond Linked Debt (COBOLD 62) 3,20 % mit Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf die Referenzunternehmen Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, JP Morgan Chase & Co, New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Lehman Brothers, New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Merrill Lynch & Co, Inc., New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Morgan Stanley, New York, Vereinigte Staaten von Amerika, von 2005/2010 -Emission 3922 - (Credit Linked Notes)"

Dementsprechend hätte auch eine Wertpapierbezeichnung gewählt werden müssen, die äquivalent ist.

Ganz offensichtlich wollte die DZ Bank aber eine sichere normale prospektfreie Bankanleihe vortäuschen.

Die Zulassung des Rahmenprospektes erfolgte über den geregelten Markt der Börse Frankfurt. Dieses ist ein staatlich kontrollierter organisierter Markt. Für die öffentlich angebotene Anleihen besteht eine Prospektpflicht, die auch kontrolliert wurde. Die Anleihe konnte deshalb keine gravierend andere Wertpapier-Bezeichnung erhalten.

Der Freiverkehr hingegen ist ein Börsensegment, was nur sehr wenig Vorschriften hat und nicht staatlich überwacht wird. Bei einer Börsennotierung brauchen, im Gegensatz zum organisierten Markt keine Verkaufsprospekte vorgelegt zu werden. Damit nun nicht die strengen Vorschriften des organisierten Marktes teilweise mit dem Freiverkehr umgangen werden, ist im Börsengesetz (BörsG) nachfolgendes angegeben. Diese Fassung war gültig vom Jahr 2002 bis 2007, danach ging der Inhalt in § 48 über.

§ 57 Freiverkehr

(1) Für Wertpapiere, die weder zum amtlichen Markt zugelassen noch zum geregelten Markt zugelassen oder einbezogen sind, kann die Börse einen Freiverkehr zulassen, wenn durch Handelsrichtlinien eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

Hier heißt es eindeutig, dass keine gleichzeitige Notierung an den unterschiedlichen Börsensegmenten statthaft ist. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr muss von einem Freiverkehrsausschuss genehmigt werden. Wie oben schon erwähnt, waren die Wertpapiere aber bereits am 21. April 2005 zum geregelten Markt zugelassen. Dementsprechend muß die DZ Bank dem Freiverkehrsausschuß die bereits erfolgte Zulassung zum geregelten Markt verschwiegen haben. Des Weiteren ist offensichtlich, daß die DZ Bank dem Freiverkehr auch noch die Erstellung des Verkaufsprospektes verschwieg.

Einzig und allein durch den Freiverkehr konnte die Anleihe dann mit den falschen Bezeichnungen:

"3,20 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen Em. 3922 von 2005 (21.09.2010)".

DZ BANK ITV.E.3922

DZ BANK AG Deut. Zentral-Gen. COBOLD 62 Em. 3922 v 05(10)

in die Börse "eingeschmuggelt" werden.

Die entsprechenden Notierungen zum Börsenhandel am geregelten Markt Frankfurt erfolgte dann zuerst am 22.07.2005 Hierbei musste natürlich die Wertpapierbezeichnung analog des Verkaufsprospektes erfolgen.

"Corporate Bond Linked Debt (COBOLD 62) - Anleihe mit Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie in Bezug auf die Referenzunternehmen Deutsche Bank AG, JP Morgan Chase & Co, Lehman Brothers, Merrill Lynch & Co, Inc. und Morgan Stanley".

Ein Börsenhandel über den geregelten Markt wurde aber nie durchgeführt. Die Anmeldung sollte nur eine Täuschung sein. Der geregelte Markt der Börse Frankfurt wurde lediglich "mißbraucht, um genehmigte Anleihebedingungen zu erhalten, was aber auf Grund von geplanten Gesetzesänderungen speziell bei dieser Anleihe dann auch nicht mehr erfolgte. Danach ging das "Spiel" über Luxemburg. Aber dieses nur nebenbei.

Anbei der DV-Ausdruck der Comdirect-Bank, daß die Anleihe nur über den Freiverkehr gehandelt wurde.

Anlage 7

Die Schreiben an die Staatsanwaltschaft habe ich auch auf meiner Web-Seite, sowie in Foren veröffentlicht.

www.siggy2000.de/Cobold

Kein Mensch wäre für nur 0,2 % mehr Rendite bereit gewesen ein zusätzliches fünffaches Risiko des Totalverlustes einzugehen. Die hoch riskante Anleihe hatte sogar netto noch weniger Rendite, als die einer sicheren laufzeitgleichen Bundesanleihe.

Die Anleger hatten absolut Null-Chance die hundertprozentige Täuschung zu entdecken.

Mit freundlichen Grüßen

Siegrun Roman